

Allgemeine Geschäftsbedingungen der htp GmbH für Kabelfernsehen

htp GmbH, Mailänder Straße 2, 30539 Hannover, Amtsgericht Hannover, HRB 55735

1. Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

- 1.1 htp GmbH, Mailänder Straße 2, 30539 Hannover (nachfolgend htp genannt) erbringt alle von ihr angebotenen Fernseh- und Rundfunkdienste gemäß den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der jeweiligen Leistungsbeschreibung und der jeweils gültigen Preisliste. Diese Unterlagen hält htp im Internet unter www.htp.net im Download-pool bereit.
- 1.2 Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn htp ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Mündliche Nebenabreden bestehen nur, sofern eine schriftliche oder elektronische Bestätigung durch htp vorliegt.
- 1.3 htp behält sich das Recht vor, die AGB sowie Preise und Leistungsbeschreibungen zu ändern. htp wird den Kunden auf die Änderung hinweisen und die Kenntnisnahme in zumutbarer Weise ermöglichen. Bei Änderungen zu Ungunsten des Kunden kann der Vertragspartner den Vertrag für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung davon Gebrauch macht. Kündigt der Kunde nicht, gilt die Änderung als genehmigt. htp weist den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin. Ein Kündigungsrecht besteht für den Kunden nicht, sofern eine Einschränkung des Programmangebotes auf Grund eines gesetzlichen oder behördlichen Verbotes erfolgt.

2. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt durch den Auftrag des Kunden und die schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung (Annahme) der htp zustande. Die Annahme steht unter dem Vorbehalt der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie der technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Anschlussbarkeit des Kundenstandortes. htp wird den Kunden unverzüglich von der Nichtverfügbarkeit informieren und ggf. Gegenleistungen des Kunden unverzüglich erstatten. Die Annahme kann auch durch Freischaltung erfolgen.

3. Leistungen der htp – allgemein

- 3.1 htp übergibt am Hausübergabepunkt (HÜP) Rundfunksignale für:
 - a) Hör- und Fernsehprogramme, die von Rundfunksendern ausgesendet werden und am Ort der zentralen Empfangseinrichtungen von htp mit herkömmlichem Antennenaufwand in technisch ausreichender Qualität empfangbar sind (htpTV Einzelanschluss) und
 - b) die Erweiterung um zusätzliche analoge und digitale Programme, sowie Pay-TV-Programme und interaktive Dienste je nach Vertragstyp.
- 3.2 htp übermittelt die Programme nur derart und solange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze, nationale und internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z. B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter / -veranstalter) ermöglichen. Soweit htp Fernseh- und Radiosender, deren Signale von Vorlieferanten bezogen werden, zum Empfang bereit hält, gilt Folgendes: Die Vorlieferanten können aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen gezwungen sein, die Lieferung von Signalen an htp einzustellen. htp kann das betroffene Programm in solchen Fällen dem Kunden nicht mehr zur Verfügung stellen. Aus diesem Grund kann htp nicht gewährleisten, dass während der Vertragslaufzeit stets die gleichen Fernseh- und Radioprogramme zum Empfang bereit gehalten werden können. Ebenso wenig kann htp gewährleisten, dass bestimmte Zusammenstellungen von Fernsehprogrammen („Pakete“) während der Vertragslaufzeit unverändert bleiben. Insoweit gilt Nr. 1.3 der AGB.
- 3.3 Bei Leistungsstörungen oder Begrenzungen der Sendeanstalten, Programmlieferanten oder Satellitenbetreiber oder andere Zulieferer, deren Signale durch htp aufbereitet werden, ist der Kunde nicht berechtigt, das monatliche Entgelt zu mindern. Ausgenommen sind Störungen, die eine ununterbrochene Dauer von 7 Tagen überschreiten. Dies gilt auch für Leistungsstörungen in Folge von Ereignissen höherer Gewalt (bspw. Streik, Krieg, Aufruhr, Satellitenausfall- oder Störung bzw. Transponderwechsel, atmosphärische Einflüsse).
- 3.4 Sofern htp Pay-TV-Programme und Video-on-demand-Dienste anbietet, erfolgt die Nutzung durch den Kunden nur gegen ein gesondertes

Entgelt gemäß den jeweils gültigen Preislisten. Der Erhalt der Pay-TV-Programmpakete setzt während der gesamten Vertragslaufzeit einen htp TV Einzelanschluss voraus. Endet das Vertragsverhältnis hinsichtlich des htpTV Einzelanschlusses während der Vertragslaufzeit der Pay-TV-Programmpakete aus einem nicht von htp zu vertretenden Grund, besteht für htp ein außerordentliches Kündigungsrecht hinsichtlich der Pay-TV-Programmpakete.

- 3.5 htp behält sich vor, das Programmangebot, die einzelnen Kanäle, sowie die Nutzung der einzelnen Kanäle zu ergänzen, zu erweitern, zu kürzen oder in sonstiger Weise zu verändern. Bei Einstellung eines Senderbetriebes kann es zu unangekündigten Kürzungen des Programmangebotes kommen. In diesem Fall wird sich htp um gleichwertigen Programmersatz bemühen.
- 3.6 Entspricht die Kundenanlage nicht den technischen Anschlussbedingungen gemäß Nummer 4.2 und 4.3 dieser AGB, so ist htp für ein reduziertes Programmangebot (analoge und digitale Programme, Pay-TV-Programme) nicht verantwortlich. Ist die Empfangsmöglichkeit bei Vertragsschluss nicht gegeben, so haben Kunde und htp das Recht der außerordentlichen Kündigung.
- 3.7 Die von htp installierten technischen Vorkehrungen verbleiben im Eigentum der htp.
- 3.8 Störungen werden im Rahmen der technischen und organisatorischen Möglichkeiten umgehend beseitigt.

4. Mitwirkungspflichten / Obliegenheiten des Kunden

- 4.1 Der Empfang der Leistungen der htp darf ausschließlich zu privaten Zwecken erfolgen. Eine gewerbliche Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der htp. Die Weitergabe der Signale an Dritte, die öffentliche Wiedergabe und das öffentlich zugänglich machen ist dem Kunden nicht gestattet.
- 4.2 Dem Kunden obliegt die Bereitstellung einer digitalfähigen 862-MHz-Hausverkabelung, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht.
- 4.3 Endeinrichtungen und Anwendungen, die nicht den gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften entsprechen, dürfen nicht angeschlossen werden. Nur die von htp vergebenen Standardschnittstellen dürfen genutzt werden.
- 4.4 Entspricht die Kundenanlage (Übertragungstechnik von Hausübergabepunkt bis zur Anschlussdose) nicht den technischen Anschlussbedingungen gemäß Nummer 4.2 und 4.3 dieser AGB, so ist htp für die Empfangsmöglichkeit des Pay-TV-Programmangebots nicht verantwortlich. Ist die Empfangsmöglichkeit bei Vertragsbeginn nicht gegeben, so haben Kunde und htp das Recht der außerordentlichen Kündigung.
- 4.5 Ist zur Vertragsdurchführung die Verlegung von Leitungen bzw. der Zutritt zum Kundengrundstück erforderlich, erteilt der Kunde die Genehmigung zur Inanspruchnahme des Grundstücks für Leitungswege oder bringt, sofern er nicht selbst Grundstückseigentümer ist, unverzüglich den Antrag des Grundstückseigentümers bzw. dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Nutzungsvertrages i.S.d § 45aTKG bei. htp wird die Annahme des Antrags erklären. Die Parteien sind sich einig, dass diese Nutzungsvereinbarung neben der Installation und Nutzung von Vorkehrungen zu Telekommunikationszwecken auch die Installation und Nutzung von Vorkehrungen zu Rundfunkzwecken abdeckt. Sofern der Kunde nicht selbst Grundstückseigentümer ist, wird er den Grundstückseigentümer auf diesen Umstand hinweisen.
- 4.6 Der Kunde darf Minderjährigen keinen Zugang zu nicht-jugendfreien Sendungen gewähren.
- 4.7 Jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift und seiner Bankverbindung zeigt der Kunde der htp unverzüglich an.
- 4.8 Für den Empfang digitaler Programme ist ein entsprechender Kabelrezeiver mit digitalem Empfangsteil oder ein Fernsehgerät mit integrierter digitalem Empfangsteil erforderlich.
- 4.9 Meldet der Kunde eine Störung und es stellt sich heraus, dass die Störung im Verantwortungsbereich des Kunden lag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können, sind der htp die durch die Überprüfung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
- 4.10 Der Kunde darf an den technischen Einrichtungen der htp keine Maßnahmen durchführen bzw. durchführen lassen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der htp GmbH für Kabelfernsehen

5. Ergänzende Regelungen Pay-TV

- 5.1 htp ermöglicht dem Kunden Zugang zu htp-eigenen verschlüsselten Pay-TV-Programmen, die gemäß Preisliste als Einzelprogramm oder Programmpakete angeboten werden. Art, Umfang und Preise der Leistungen ergeben sich aus den Preislisten und Informationsbroschüren von htp.
- 5.2 Für den Zugang zu diesen verschlüsselten PayTV Programmen ist ein Kabelreceiver mit entsprechendem Verschlüsselungsmodul (Conditional Access-Modul, derzeit Conax) sowie eine von htp ausgegebene und freigeschaltete Smartcard erforderlich. Die Smartcard wird dem Kunden mit Freischaltung des Dienstes für die Dauer der Vertragslaufzeit überlassen. Sie verbleibt im Eigentum der htp. Nach Beendigung des Vertrags hat der Kunde die Smartcard unverzüglich auf seine Kosten und Gefahr zurückzugeben, andernfalls ist er verpflichtet, htp einen pauschalen Schadensersatz gem. der jeweils gültigen Preisliste zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der htp kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 5.3 Den Verlust der Smartcard und einen Missbrauchsverdacht hat der Kunde der htp unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Dem Kunden ist es untersagt, Manipulationen an der Smartcard vorzunehmen.

6. Anmeldepflicht bei der GEZ

Der Vertragsschluss mit htp entbindet den Kunden nicht von der Anmeldepflicht bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ).

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Der Kunde verpflichtet sich, ab Leistungsbereitstellung die Entgelte gemäß der Preisliste der htp zu zahlen. Nach der Freischaltung sind die monatlichen Entgelte für den Rest des Monats anteilig zu zahlen.
- 7.2 htp erteilt dem Kunden in der Regel monatlich eine Abrechnung, die mit dem Zugang beim Kunden fällig wird. Der Kunde ist zur Zahlung des Rechnungsbetrages innerhalb von spätestens 10 Tagen ab Rechnungszugang verpflichtet. Hat der Kunde htp eine Einzugsermächtigung erteilt, wird htp den Rechnungsbetrag zwei Wochen nach Rechnungsdatum vom angegebenen Konto abbuchen.
- 7.3 Sofern der Kunde auch Telefon- und / oder Internetdienstleistungen von htp bezieht, werden die Entgelte zusammen mit diesen Telekommunikationsleistungen auf einer Rechnung abgerechnet.

8. Verzug des Kunden, Sperrung des Anschlusses

Zahlt der Kunde trotz Mahnung nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Auch ohne Mahnung kommt der Kunde in Verzug, wenn der die Forderung nicht innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungszugang zahlt.

9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Forderungen von htp steht dem Kunden die Befugnis zur Aufrechnung nur soweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

10. Haftung

- 10.1 htp haftet für Sach- und sonstige Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln beruhen, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und beim Fehlen einer garantierten Eigenschaft sowie beim arglistigen Verschweigen eines Mangels gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Garantierte Eigenschaften sind nur diejenigen, die ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet werden.
- 10.2 Soweit eine Haftung der htp für Vermögensschäden gegenüber einem Kunden oder mehreren Kunden besteht und auf einfacher Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500 Euro je Kunde begrenzt. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadenverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Kunden und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz besteht.
- 10.3 Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

11. Vertragslaufzeit / Kündigung

- 11.1 Verträge mit einer Mindestlaufzeit von ein oder 2 Jahren verlängern sich stets automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht zuvor mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit bzw. Verlängerung gekündigt werden.
- 11.2 Verträge mit unbestimmter Laufzeit können mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- 11.3 Eine Kündigung muss in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) erfolgen.

12. Lieferung von Gegenständen

Von htp dem Kunden verkaufte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von htp.

13. Datenschutz

Personenbezogene Daten, die erforderlich sind, um das Vertragsverhältnis einschließlich seiner inhaltlichen Ausgestaltung zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten) erhebt, verarbeitet oder nutzt htp nur, wenn und soweit der Kunde eingewilligt hat oder eine Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt. Weitere Einzelheiten zum Thema Datenschutz ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen auf dem Auftragsformular.

14. Sonstiges

- 14.1 Sollte eine der Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen dennoch wirksam. Ist der Kunde Kaufmann, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.
- 14.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ist der Kunde Kaufmann, ist Hannover ausschließlicher Gerichtsstand.

Stand: 05.09.2016